

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernhard Grabau hat am 14.03.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für das Aufstauen von zwei Gewässern beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Kuhstedt, Flur 6, Flurstücke 35/3 und 36/3.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung gemäß § 36 sowie einer Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) in der derzeit geltenden Fassung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 15.09.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat